

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik  
Universitätsstraße 65-67, A-9022 Klagenfurt

**Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften und Informatik  
Der Dekan**

An die  
Parlamentsdirektion  
Herrn Bruckner

**O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich C. Mayr**

Universitätsstraße 65-67  
A-9022 Klagenfurt

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien

Tel.: ++43(0)463/2700-6228 Fax: ++43(0)463/2700-6205  
Mail: wiwiinf@uni-klu.ac.at

Zahl: 3-97/98

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	82 -GE/19
Datum:	4. NOV. 1997
Verteilt	4. 10. 97

Klagenfurt, am 27. Oktober 1997/eh


*H. C. Mayr*

**Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes  
über Fachhochschul-Studiengänge, GZ 51.002/113-I/B/17/97**

Sehr geehrter Herr Bruckner,

wie am vergangenen Freitag besprochen, erhalten Sie in der Anlage die Stellungnahme unserer beiden Fakultäten in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

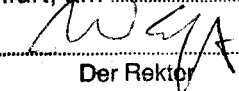
  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich C. Mayr

UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Zahl: S32-FW/1/97

Gesehen und unterschrieben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
30. OKT. 1997

Klagenfurt, am

  
Der Rektor

Anlage

**Stellungnahme des Dekans und des Studiendekans**  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik und  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Klagenfurt

zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge  
(BMWV, Gz. 51.002/113-I/B/17/97)

Statt der im Entwurf vorgesehenen Regelungen schlagen wir die folgenden Formulierungen zu §5 Abs. 3 und 4 vor:

§5 Abs. 3

Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Über das fachlich in Betracht kommende Doktoratsstudium entscheidet der zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin auf Antrag des Studienwerbers bzw. der Studienwerberin. Die erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden unter Berücksichtigung der bereits absolvierten sowie der im allgemeinen Doktoratsstudienplan vorgeschriebenen Fächer von der jeweils betroffenen Studienkommission festgelegt.

§5 Abs. 4

Die Zulassung von an ausländischen Fachhochschulen Graduierten zu einem Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität ist nur möglich, wenn der Studienwerber bzw. die Studienwerberin nachweislich zu einem Doktoratsstudium an einer Universität des Landes, in dem die Graduierung erfolgte, zugelassen würde. In diesem Fall hat der Fachhochschulrat festzustellen, ob der ausländische Fachhochschulabschluß einem fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studiengang nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist.

*Erläuterungen:*

- *Ausrichtung und Durchführung von Doktoratsstudien sowie das Recht zur Promotion fallen in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Universitäten.*
- *Die von ordentlichen Universitätsstudien abweichende Ausrichtung der Fachhochschul-Studiengänge erfordert eine spezifische inhaltliche Abgleichung auf das jeweilige Doktoratsstudium. Diese läßt sich nicht generell regeln.*
- *Die Regelung des Zuganges an ausländischen Fachhochschulen Graduiertes zu einem österreichischen Doktoratsstudium sollte analog zu den Regelungen der 'besonderen Hochschulreife' gemäß §36 Abs.1 UniStG erfolgen.*

gez. O.Univ.Prof. Dr. Heinrich C. Mayr, Dekan  
O.Univ.Prof. Dr. Paul Kellermann, Studiendekan  
O.Univ.Prof. Dr. Klaus Boeckmann, Dekan  
O.Univ.Prof. Dr. Helmut Meter, Studiendekan